

IHK zu Lübeck | Fackenburg Allee 2 | 23554 Lübeck

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und  
 Kultur des Landes Schleswig-Holstein  
 Frau Friederike Kampschulte  
 Abteilung „Wissenschaft“  
 Brunswiker Str. 16 – 22  
 24105 Kiel

**Dr. Ulrich Hoffmeister**  
 Aus- und Weiterbildung

Ansprechpartner/E-Mail  
 hoffmeister@ihk-luebeck.de

Telefon  
 0451 6006-200

Telefax  
 0451 6006-4200

Datum  
 14. Mai 2021

## **Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck**

Sehr geehrte Frau Kampschulte,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck.

Die IHK Schleswig-Holstein ist die Arbeitsgemeinschaft der IHKs Flensburg, Kiel und Lübeck und seit dem 1. Januar 2006 zentrale Ansprechpartnerin für alle Fragestellungen zum Thema Wirtschaft, die mehr als nur regionale Bedeutung haben. Zu diesen Themen bündelt sie die Meinung der drei IHKs in Schleswig-Holstein, so dass diese gegenüber Politik und Verwaltung mit einer Stimme für die Wirtschaft im Lande sprechen.

Diese Stellungnahme beruht auf unseren Erfahrungen aus den trägerneutralen Beratungen von Betrieben, Akkreditierungsverfahren von Hochschulen und Studiengängen und der engen Zusammenarbeit mit den Hochschulen in Schleswig-Holstein.

Im Wesentlichen schätzen wir den Gesetzentwurf als eine gelungene Weiterentwicklung des Hochschulgesetzes ein. Besonders hervorheben möchten wir:

- dass rechtliche Klarstellungen vorgenommen werden,
- dass die Flexibilität und Autonomie der Hochschulen erhöht werden,
- dass die Gewinnung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erleichtert wird,
- dass Tenure-Track-Professuren eingeführt werden,
- dass der Technologie- und Wissenstransfer und Unternehmensgründung als Aufgabe der Hochschulen deutlicher verankert werden.

Die Aufnahme des Erwerbs von Kompetenzen zur Bewältigung des digitalen Wandels als Aufgabe der Hochschule, die Regelungen zu digitalen Beschlussfassungen und Abstimmungen, Sitzungen und Wahlen und die Regelung elektronischer Prüfungen durch Satzung der Hochschulen zu ermöglichen, finden unsere besondere Zustimmung.

#### § 3 (2)

Dass die Hochschulen Ausgründungen unterstützen sollen/können, wird sehr begrüßt. Allerdings erscheinen die Regelungen in Verbindung mit der Landeshaushaltsordnung bei sehr geringer Beteiligung der Hochschule zu bürokratisch. Hilfreich wäre hier aus unserer Sicht, dass bei Beteiligungen ab 25 % die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung zur Anwendung kommen.

#### § 3 (3)

Der Personenkreis der geförderten Mitglieder der Hochschule sollte auch um die festangestellten Professoren erweitert werden.

Kritisch anmerken möchten wir, dass einige Regelungen (siehe folgende Ausführungen) zu den Hochschulen in freier Trägerschaft in Teilen nicht klar genug sind bzw. zu einer Benachteiligung dieser Hochschulen führen könnten.

#### § 76 (2)

Die Frage, wer Betreiber einer Hochschule ist, sollte eindeutig beantwortet werden. Dies ist mit dem Hinweis auf "die den Träger einer Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen" nicht gegeben: Maßgeblich prägend können zum einen Gesellschafter, aber auch z. B. Geschäftsführungsmitglieder oder ein Aufsichtsrat sein. Sofern hier die Gesellschafter gemeint sind, was angesichts der diesbezüglichen Ausführungen des Wissenschaftsrats zu vermuten ist,<sup>[1]</sup> sollte dies entsprechend explizit zum Ausdruck gebracht werden.

#### § 76 (3) 2. a)

Diese Regelung sollte sich ausdrücklich auf die Zuordnung der Aufgaben in Forschung und Lehre zur Hochschule beziehen.

#### § 76 (3) 2. e)

Hier sollte geklärt werden, wer genau mit den "verschiedenen Beteiligten" gemeint ist.

#### § 76 (3) 2. f)

Dieser Punkt überschneidet sich stark mit Nr. 1. g)

#### § 76 (3) 3. a)

Hier wäre zu klären, was unter einem "angemessenen Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern" zu verstehen ist.

---

<sup>[1]</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen. Drs. 4395-15. S. 29: "Beim Betreiber handelt es sich dagegen in der Regel um eine oder mehrere natürliche Personen, eine Stiftung oder Gesellschaft, die als Anteilseigner der Trägereinrichtung neben akademischen Interessen auch andere zum Teil ebenfalls grundgesetzlich garantierte Rechte und Interessen haben kann bzw. können".

#### § 76 (3) 3. b) und c)

Da beide Formulierungen sehr allgemein gehalten sind und damit keinen regelnden Charakter haben, können beide Punkte gestrichen werden.

#### § 76 (4)

Hier sollte präzise und explizit geregelt werden, dass eine Systemakkreditierung für Hochschulen mit befristeter staatlicher Anerkennung nicht zulässig ist.

#### § 76 (9)

Es erscheint aus hochschulorganisatorischen Gründen sinnvoll, dass die oder der Prüfungsausschussvorsitzende nicht vom Ministerium, sondern von der Hochschule (z. B. durch den Senat) bestimmt wird. Das Ministerium sollte über einen Wechsel des Vorsitzes informiert werden.

#### § 76a (1)

Die Regelung legt es vollständig in das Ermessen des Ministeriums, wann es gutachterliche Stellungnahmen des Wissenschaftsrats einholt. Dies gilt gleichermaßen für unbefristet wie für befristet staatlich anerkannte Hochschulen. Dies führt für die Hochschulen zu einer Planungsunsicherheit, die so nicht angemessen erscheint. Sinnvoll erscheint eine verbindliche Verknüpfung der Institutionellen Akkreditierung mit den in § 76 (3) und dann noch einmal in § 76a (5) genannten Fristen, die zu einer für Ministerium und Hochschulen transparenten und verlässlichen Stufenregelung führen würde.

Für eine Anforderung einer gutachterlichen Stellungnahme des Wissenschaftsrats im Falle unbefristet staatlich anerkannter Hochschulen sollten klare, überprüfbare Kriterien definiert werden.

#### § 77 (1) S. 3

Diese Regelung benachteiligt private Hochschulen in Schleswig-Holstein bei der Beschaffung qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber im Vergleich zu staatlichen Hochschulen, aber auch im Vergleich zu den privaten Hochschulen anderer Bundesländer, in denen eine entsprechende Wartezeit bis zur Ernennung nicht vorgesehen ist. Der Satz sollte daher gestrichen werden.

#### § 77 (3)

Nach § 62 (9) beruft die Präsidentin oder der Präsident einer staatlichen Hochschule die Professorinnen und Professoren, ohne dass eine Genehmigung vom Ministerium eingeholt werden muss. Dieser Absatz sollte dahingehend geändert werden, dass das Ministerium zu unterrichten ist und in begründeten Fälle Einspruch vom Ministerium erhoben werden kann.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Hoffmeister  
Geschäftsbereichsleiter